



Protokollauszug vom

03.04.2024

Stadtkanzlei:

Referendumsfähiger Beschluss des Stadtparlaments Winterthur vom 22. Januar 2024: unbenutzter Ablauf der Referendumsfrist

IDG-Status: öffentlich

SR.24.209-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass zu folgendem Geschäft des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom 22. Januar 2024 kein Referendum ergriffen wurde:

I.

1. Dem privaten Gestaltungsplan «Ohrbühlstrasse» wird zugestimmt.

2. Der Stadtrat wird eingeladen, die Genehmigung durch die Baudirektion einzuholen sowie den privaten Gestaltungsplan «Ohrbühlstrasse» zu publizieren und während der Rekursfrist aufzulegen. Der Gestaltungsplan wird durch den Stadtrat mit separatem Beschluss in Kraft gesetzt.

3. Der Teilbereich der Hofackerstrasse Kat. Nr. OB16592 der Überlagerungsfläche pGP Ohrbühlstrasse wird gemäss § 38 Strassengesetz aufgehoben.

4. Der Vollzug der Entwidmung gemäss Ziffer 3 erfolgt erst, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.

4. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei, Parlamentsdienst.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Die Beschlüsse des Stadtparlaments aus der Sitzung vom 22. Januar 2024 wurden am 26. Januar 2024 amtlich publiziert. Ab dem Publikationszeitpunkt lief die Frist von 60 Tagen für das Volksreferendum und die Frist von 14 Tagen für das Parlamentsreferendum (Art. 14 Abs. 3 lit. a und b Gemeindeordnung) für das unter Dispositivziffer 1 genannte Geschäft.

### **2. Feststellung der Rechtskraft und amtliche Publikation**

Gemäss § 158 i.V.m. § 145 GPR stellt der Stadtrat, wenn ein fakultatives Referendum in Gemeindeangelegenheiten nicht ergriffen wurde oder nicht zustande gekommen ist, die Rechtskraft des Beschlusses des Parlaments fest und veröffentlicht dies.

Zum unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäft ging beim Stadtrat innert Frist weder Volks- noch Parlamentsreferenden ein. Es wird daher festgestellt, dass zu diesem Beschluss kein Referendum ergriffen wurde. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss amtlich zu publizieren.

### **3. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienarbeit vorgesehen.